

Niederschrift
23. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.04.2019
Sitzungsbeginn:	19:53 Uhr
Sitzungsende:	21:55 Uhr
Ort, Raum:	Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung

Gesetzl. Mitgliederzahl: 37

davon stimmberechtigt
anwesend:

bis TOP 4
36 (13 CDU, 12 SPD, 5 BUS, 4 FDP, 2 B90/DIE GRÜNEN)
TOP 5
35 (13 CDU, 12 SPD, 4 BUS, 4 FDP, 2 B90/DIE GRÜNEN)
TOP 6 - 7
35 (13 CDU, 11 SPD, 5 BUS, 4 FDP, 2 B90/DIE GRÜNEN)
TOP 8
34 (13 CDU, 11 SPD, 5 BUS, 4 FDP, 1 B90/DIE GRÜNEN)
ab TOP 9
35 (13 CDU, 11 SPD, 5 BUS, 4 FDP, 2 B90/DIE GRÜNEN)

Anwesend sind:

Stadtverordnetenvorsteherin

Frau Ilona Schaub

Stadtverordnete/r:

Frau Alexandra Baader
Herr Markus Becker
Herr Jürgen Berkei
Herr Frank Drescher
Herr Dieter Erber
Herr Michael Feldpausch
Frau Bettina Friedrich
Herr Heinz Dieter Friedrich
Herr Fabian Gies
Herr Werner Hesse
Frau Annemarie Hühn
Herr Reinhard Kauk
Herr Bernt Klapper
Herr Tobias Koch
Herr Winand Koch
Herr Hans-Georg Lang
Herr Berthold Littich
Frau Stefanie Lütt
Frau Maria März
Herr Jochen Metz

Frau Carla Mönninger-Botthof
Frau Handan Özgüven
Herr Reinhard Paul
Frau Ulrike Quirmbach
Herr Stefan Rhein
Herr Dominik Runge
Herr Klaus Ryborsch
Herr Wolfgang Salzer
Herr Thomas Seinsoth
Herr Manfred Thierau
Frau Fatma Sevilay Tosun (bis 21:13 Uhr)
Herr Ingolf Vandamme
Herr Bernd Waldheim
Frau Sigrid Waldheim
Herr Walter Witkus

Bürgermeister:

Herr Christian Somogyi

Stadträtin/Stadtrat:

Herr Ludwig Bachhuber
Herr Hans-Jürgen Back (bis 21:25 Uhr)
Herr Jürgen Behler
Herr Otmar Bonacker (bis 21:25 Uhr)
Herr Robert Botthof
Frau Andrea Grigat-Thierau (bis 21:00 Uhr)
Herr Prof. Dr. Thomas Noetzel

Ortsvorsteher:

Herr Adolf Fleischhauer
Herr Udo Krebs
Herr Armin Naumann

Ausländerbeirat:

Frau Zehra Demir

Schriftführer:

Bernd Weitzel

Entschuldigt fehlen:

Herr Tobias Bürckenmeyer (Stadtverordneter)
Herr Hartmuth Koch (Ortsvorsteher)

/ Die Anwesenheitsliste wird Bestandteil des Original-Protokolls.

Tagesordnung:

Einwohnerfragestunde

1 Eröffnung und Begrüßung

2 **Fragestunde**

2.1 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stv. Klaus Ryborsch vom 15.03.2019 (eingegangen am 15.03.2019); betr. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Antrag: 23a/0549/2019

2.2 Anfrage aus aktuellem Anlass gem. § 23 a GO des Herrn Stv. Manfred Thierau (BUS) vom 02.04.2019 (eingegangen am 02.04.2019); betr. Wildplakatierung im städtischen Gebiet

Antrag: 23a/0553/2019

Beschlüsse

3 Gesamtkonzept Herrenwaldstadion, Stadtallendorf, Beschluss zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes, Entscheidung über Anzahl der Laufbahnen
Vorlage: FB4/2019/0022

4 Anbringung von Wappen der Vertriebenenverbände Stadtallendorfs, der Stadt Stadtallendorf sowie der Stadtteile
Vorlage: FB2/2019/0004

Anträge gem. § 14 GO

5 Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 (eingegangen am 07.02.2019)
Vorlage: FDP/2019/0002

5.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP gem. § 14 GO vom 02.04.2019 (eingegangen am 04.04.2019); betr. Erstellung und Fortschreibung des Straßenkatasters und eines Straßenausbauprogramms für Stadtallendorf
Vorlage: SPD/2019/0001

6 Verbesserung der Sauberkeit in Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0001

7 Multifunktionsgebäude Nordschule; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0002

7.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU gem. § 14 der GO vom 04.04.2019 (eingegangen am 04.04.2019); betr. Multifunktionsgebäude Nordschule
Vorlage: SPD/2019/0002

8 Spielplatz im Wohngebiet Dorfweise/Hofweise; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0003

9 Überarbeitung der Friedhofsatzung der Stadt Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0004

10 Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf, Antrag gem. § 14 GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: FDP/2019/0003

Anfragen gem. § 23 b GO

11 Wildblumenwiesen in Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der Fraktion B90-Die Grünen vom 03.03.2019 (eingegangen am 14.03.2019)
Antrag: 23b/0546/2019

12 Immobilien der Stadt Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der Fraktion B90-Die Grünen vom 04.03.2019 (eingegangen am 14.03.2019)
Antrag: 23b/0547/2019

13 Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsverteilung der Stadtverwaltung; Anfrage gem. § 23 b GO der FDP-Fraktion vom 15.03.2019 (eingegangen am 17.03.2019)
Antrag: 23b/0550/2019

14 Barrierefreiheit von Haltestellen im Stadtgebiet von Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der SPD-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 19.03.2019)
Antrag: 23b/0551/2019

15 Klage der Stadt Stadtallendorf gegen das Land Hessen wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs nach FAG; Anfrage gem. § 23 b GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 19.03.2019)
Antrag: 23b/0552/2019

Kenntnisnahmen

16 Jahresbericht Stadthalle 2018
Vorlage: FB2/2019/0001

17 Neubau der Autobahn A 49 im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf; Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 05.02.2019
Vorlage: FB4/2019/0012

18 Sicherheit an Teichen und Gewässeranlagen
Vorlage: FB4/2019/0021

19 Zwischenbericht des Eigenbetriebes Dienstleistungen und Immobilien gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 Eigenbetriebsgesetz für das 4. Quartal 2018
Vorlage: Dul/2019/0001

20 Zwischenbericht der Stadtwerke 4. Quartal 2018
Vorlage: FB5/2019/0002

21 Konzept zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt; Antrag gemäß § 14 GO der CDU-Fraktion vom 26.11.2018 für das 1. Quartal 2019, Vorlage: CDU/2018/0014
Vorlage: FB5/2019/0004

22 Gesamtkonzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtallendorf
Vorlage: FB3/2019/0008

23	Mitteilungen
23.1	100-Jahrfeier des Imkervereins Kirchhain und Umgebung e. V. am 6. April 2019
24	Verschiedenes

Inhalt der Verhandlungen:

Einwohnerfragestunde

Es liegt keine Einwohnerfrage vor.

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Die 23. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der aktuellen Legislaturperiode wird von Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub eröffnet, die dazu die Damen und Herren Stadtverordnete, die Mitglieder des Magistrats mit Herrn Bürgermeister Somogyi, die Vorsitzende des Ausländerbeirates, den Vertreter der Oberhessischen Presse und die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die zahlreich anwesenden Zuhörer begrüßt.

Anschließend stellt Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub die form- und fristgerechte Einladung zur heutigen Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest, jeweils ohne Widerspruch des Gremiums.

Änderungen oder Ergänzungen einzelner Tagesordnungspunkte:

- | | |
|----------|--|
| 4 (alt) | Herr Bürgermeister Somogyi ändert den Status der Verwaltungsvorlage „Gesamtkonzept der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtallendorf“ von einem Beschlussvorschlag in eine Kenntnisnahme. Dem stimmt das Plenum einstimmig zu (TOP 22 neu) |
| 9 | Herr Stv. Lang (CDU) zieht – wie im Ältestenrat besprochen – den Antrag „Überarbeitung der Friedhofssatzung der Stadt Stadtallendorf“ zurück, da noch Beratungsbedarf besteht |
| 3 | zur Vorlage „Gesamtkonzept Herrenwaldstadion, Stadtallendorf: Beschluss zur Umsetzung des Gesamtkonzepts, Entscheidung über Anzahl der Laufbahnen“ liegen ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor sowie eine Erläuterung der Instandsetzungskosten, die in der jüngsten Sitzung des Fachausschusses für Grundsatzangelegenheiten, zentrale Steuerung und Finanzen erbeten wurde |
| 5 und 10 | zu den Anträgen „Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters“ und „Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf“ gibt es einen gemeinsamen Antrag der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion, der als TOP 5.1 „Erstellung und Fortschreibung des Straßenkatasters und eines Straßenausbauprogramms für Stadtallendorf“ behandelt wird, d. h. TOP 10 entfällt |
| 6 | die FDP-Fraktion hat einen Ergänzungsantrag zum CDU-Antrag „Verbesserung der Sauberkeit in Stadtallendorf“ vorgelegt |

- 7 ein gemeinsamer, als Änderungsantrag formulierter Antrag der Fraktionen von CDU und SPD ersetzt den ursprünglichen Antrag „Multifunktionsgebäude Nordschule“

TOP 2 Fragestunde

Zwei zur heutigen Sitzung zugelassene so gen. Kleine Anfragen, davon eine aus aktuellem Anlass, beantwortet Herr Bürgermeister Somogyi.

TOP 2.1 Anfrage gem. § 23 a GO des Herrn Stv. Klaus Ryborsch vom 15.03.2019 (eingegangen am 15.03.2019); betr. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" Antrag: 23a/0549/2019

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet auch eine Nachfrage von Herrn Stv. Ryborsch (CDU) und sagt weitere Informationen zu, inwieweit für anstehende Projekte Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Erneut moniert Herr Stv. Winand Koch (FDP) die immer noch angegebenen Personal- und Arbeitsplatzkosten der Verwaltung in den Beantwortungen von Anfragen gemäß §§ 23 a und b GO. Zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kündigt er einen formalen Antrag an, da nicht nur von ihm schon mehrmals geäußert wurde, auf diese Nennungen zu verzichten.

TOP 2.2 Anfrage aus aktuellem Anlass gem. § 23 a GO des Herrn Stv. Manfred Thierau (BUS) vom 02.04.2019 (eingegangen am 02.04.2019); betr. Wildplakatierung im städtischen Gebiet Antrag: 23a/0553/2019

Herr Bürgermeister Somogyi beantwortet die aus aktuellem Anlass gestellt Anfrage, der sich eine kurze Diskussion in der Sache anschließt, in der von Herrn Stv. Hesse (SPD) auch die Aktualität erfragt wird.

Beschlüsse

TOP 3 Gesamtkonzept Herrenwaldstadion, Stadtallendorf, Beschluss zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes, Entscheidung über Anzahl der Laufbahnen Vorlage: FB4/2019/0022

Es liegen ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion sowie eine Aufstellung der Verwaltung mit den Instandsetzungskosten vor.

Herr Stv. Hesse (SPD) erläutert ausführlich die Intention des Änderungsantrages und wirbt eindringlich für die Realisierung des Projekts mit 6 Laufbahnen und damit um Zustimmung zum Änderungsantrag.

Den vorgelegten Änderungsantrag und das Projekt unterstützt Herr Stv. Winand Koch (FDP), der Zustimmung seiner Fraktion signalisiert.

Herr Stv. Lang (CDU) erklärt für seine Fraktion, dass sie grundsätzlich nicht gegen die Maßnahme ist, allerdings insbesondere bei Punkt 3. eine endgültige Entscheidung mit Kostendetails und damit den evtl. Mehraufwand wünscht.

Deshalb wird sich die CDU-Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Unterstützung erfährt der Änderungsantrag auch durch die BUS-Fraktion, für die Herr Stv. Thierau spricht.

Einen Ausbau mit 4 Laufbahnen hält Herr Stv. Feldpausch (GRÜ) für ausreichend, d. h. seine Fraktion wird gegen den Änderungsantrag stimmen.

Herr Bürgermeister Somogyi berichtet aus seinem heute Nachmittag im hessischen Innen- und Sportministerium u. a. mit Herrn Staatssekretär Dr. Heck geführten Gespräch und gibt die Fördermöglichkeiten bekannt (die Nachricht des im Referat Entwicklung, Bau und Förderung von Sportstätten, Sportförderung in besonderen Fällen des Ministeriums tätigen Herrn Berger ist dem Protokoll beigelegt).

Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

1. Der Entwurf zum Gesamtkonzept Herrenwaldstadion soll realisiert werden.
2. Auf Basis der Entwurfsplanung des Planungsbüro BPG Landschaftsarchitekten, Dorlas . Ziegenrucker . Partnerschaftsgesellschaft mbB Landschaftsarchitekten BDLA, Karlstraße 20, 35444 Biebertal, wird in der Variante 2 Typ B mit 6 Laufbahnen der erforderliche Bauantrag erstellt und werden die notwendigen Genehmigungen eingeholt.
3. Nach Vorliegen der Genehmigung des Bauantrags und aller notwendigen Genehmigungen mit allen zu erfüllenden Auflagen wird in der Stadtverordnetenversammlung endgültig entschieden, ob die Ausführung des Gesamtkonzepts mit 4 oder 6 Laufbahnen erfolgen soll.
Wenn die Entscheidung für 4 Laufbahnen fällt ist eine geänderte Entwurfsplanung zu erarbeiten und eine Änderung der Baugenehmigung zu beantragen.
4. Unabhängig von der Entscheidung über die Anzahl der Laufbahnen erfolgt die Umsetzung des 2. Bauabschnittes (Parkplatz und Umfeld des Sportheims, Haupteinfahrtsweg, Erschließung der Maschinenhalle) im geplanten Zeitraum 2019/20 (siehe hierzu Beschluss FB4/2017/0086-1).
5. Die Kosten für die vollständige Umsetzung des Gesamtkonzepts Herrenwaldstadion betragen gemäß Kostenschätzung von 03/2019 rd. 4.995 Millionen € (incl. MwSt.) bei der Ausführung mit 4 Laufbahnen bzw. rd. 5.490 Millionen € (incl. MwSt.) bei der Ausführung mit 6 Laufbahnen.
6. Die Umsetzung der weiteren Bauabschnitte nach dem 2. Bauabschnitt erfolgt nach Maßgabe der in den künftigen Haushalten jeweils bereitgestellten Finanzmittel.

Abstimmungsergebnis: 21 dafür (SPD, BUS, FPD)
2 dagegen (GRÜ)
13 Enthaltungen (CDU)

Damit ist der Änderungsantrag angenommen und der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt.

TOP 4 Anbringung von Wappen der Vertriebenenverbände Stadtallendorfs, der Stadt Stadtallendorf sowie der Stadtteile Vorlage: FB2/2019/0004

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub gibt eine redaktionelle Ergänzung bekannt, auf die sich im Ältestenrat verständigt wurde: Ebenfalls wird das Stadtwappen an der Medienwand im Stadtverordnetensitzungssaal installiert, *allerdings nicht in Glas.*

Die Herren Stv. Ryborsch (CDU) und Salzer (SPD) begrüßen das Anbringen von Wappen einiger Vertriebenengebiete und danken den Mitgliedern der

Arbeitsgruppe für ihre Arbeit. Das äußert auch Herr Stv. Feldpausch (GRÜ) und regt zudem an, im Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung könne das Stadtwappen in Glas z. B. an die Wand neben der Fluchttür angebracht werden.

Beschluss:

Die Wappen von fünf Landsmannschaften der Vertriebenen sowie von Stadtallendorf und den Stadtteilen werden als Glaswappen bestellt und in die Scheiben im Wartebereich des BürgerBüros eingearbeitet. Ebenfalls wird das Stadtwappen an der Medienwand im Stadtverordnetensitzungssaal installiert, *allerdings nicht in Glas.*

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Anträge gem. § 14 GO

**TOP 5 Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 28.01.2019 (eingegangen am 07.02.2019)
Vorlage: FDP/2019/0002**

Die Fraktionen von SPD und FDP haben sich auf einen gemeinsamen Antrag „Erstellung und Fortschreibung des Straßenkatasters und eines Straßenausbauprogramms für Stadtallendorf“ verständigt, der die Anträge „Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 28. Januar 2019“ und „Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO der FDP-Fraktion vom 18. März 2019“ ersetzt und als TOP 5.1 zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen wird.

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

**TOP 5.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und FDP gem. § 14 GO vom 02.04.2019 (eingegangen am 04.04.2019); betr. Erstellung und Fortschreibung des Straßenkatasters und eines Straßenausbauprogramms für Stadtallendorf
Vorlage: SPD/2019/0001**

Antragsbegründungen sprechen die Herren Stv. Drescher (SPD) und Winand Koch (FDP), die um Zustimmung für ihren gemeinsamen Antrag bitten, denn damit werde nach Wegfall der so gen. Anliegerbeiträge weiterhin für intaktes Straßen- und Wegenetz realisierbar.

Herr Stv. Vandamme (BUS) hat an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Antragstext:

1. Der Magistrat wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung ein Straßenkataster vorzulegen, welches den notwendigen grundhaften Sanierungsbedarf von kommunalen Straßen im Stadtgebiet für die Jahre 2020 bis 2022 aufzeigt. Dabei sind die Gehwege einzubeziehen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat damit, ein Straßenausbauprogramm ab 2020 für die städtischen Straßen und Gehwege vorzulegen in dem folgende Parameter mindestens berücksichtigt sind
 - a) Begründung der Priorität der vorgeschlagenen Maßnahme.
 - b) Planungszeitraum des Programms auf mindestens 3 Jahre

- c) Berücksichtigung, dass nicht nur grundlegende Erneuerungen, sondern auch weniger intensive und kostenträchtige Maßnahmen, wie Straßenunterhaltung durch Aufbringung von lediglich neuen Deckschichten, Asphaltsschichten oder Dünnschichtbeläge, im Einzelfall in Betracht kommen.
 - d) Darstellung der Qualität der Sanierungsmaßnahme differenziert nach z. B. unbedingt erforderlichen grundhaften Erneuerungen, Aufbringen von neuen Asphaltsschichten in unterschiedlicher Stärke und Qualität, bzw. reine Unterhaltungsmaßnahmen, so dass eine weitergehende finanzaufwändigere Maßnahme zunächst nicht erforderlich ist, aber die Funktionalität trotzdem über längere Zeiträume hergestellt wird.
 - e) Nutzung von Synergieeffekten, wenn z.B. andere Maßnahmen wie Kanal-, Telekommunikations- und andere -maßnahmen in der Straße sowieso anstehen.
 - f) Festlegung von Schwerpunkten, in Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien (Ausschüsse, Stadtverordnetenversammlung) für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.
 - g) Darstellung des voraussichtlichen Kosten- und späteren Unterhaltungsaufwands in Sinne einer Vorplanung für 3 bis 5 Jahre.
 - h) Berichtspflicht nach der jeweils beendeten Maßnahme gegenüber den städtischen Gremien in mindestens jährlichen Abständen.
3. Neue Maßnahmen sind aufgrund einer Einschätzung der Verwaltung zu priorisieren, und zwar
- a) des Zustands der jeweiligen Straßen/Gehwege
 - b) aufgrund der Bewilligung/Abruf von Fördermitteln und
 - c) aufgrund des Planungsstands.
- Ferner soll für jede Maßnahme eine Kostenschätzung aufgrund von Indexwerten aufgeführt werden
4. Bei bereits laufenden bzw. geplanten und bis einschließlich 2019 durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln teilfinanzierten Maßnahmen ist der weitere Finanzbedarf der Jahre 2020 bis 2022 aufzuzeigen.
5. Das Straßenkataster und das Straßenbauprogramm sind der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig zur Sitzung am 29.08.2019 vorzulegen und jährlich fortzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (35) dafür

**TOP 6 Verbesserung der Sauberkeit in Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0001**

Den Änderungs-/Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion begründet Herr Stv. Tobias Koch, der darin u. a. eine erweiterte Informationsgrundlage sieht und deshalb um Zustimmung bittet.

Herr Stv. Hesse (SPD) begrüßt grundsätzlich den CDU-Antrag sowie den aktualisierenden FDP-Antrag, beantragt im Namen seiner Fraktion punktuelle Abstimmung. Zudem erläutert er, dass die SPD-Fraktion den Punkten 1. und 4. zustimmen, die Punkte 2. und 3. allerdings ablehnen wird, da rechtliche Probleme gesehen werden (Fremdeigentum) oder personelle Notwendigkeiten zur Durchsetzung erforderlich wären.

Für die CDU-Fraktion begründet Frau Stv. Quirnbach den Ursprungsantrag und signalisiert Zustimmung zum Änderungs-/Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion. Gleichzeitig dankt sie allen, die an der Erstellung des Konzepts zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt (TOP 21) mitgearbeitet haben.

Zuerst wird über den Änderungs-/Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion abgestimmt:

Antragstext:

- 1 c) Erstellung von konkurrierenden Stadtreinigungskonzepten für
 - (1) die vollständige Fremdvergabe,
 - (2) die teilweise Fremdvergabe,
 - (3) sowie die eigenständige Durchführungder Stadtreinigung, unter Berücksichtigung der periodisierten Kosten, insbesondere von Anschaffungs- und Personalkosten, inkl. Personalübersicht, in Gegenüberstellung des bereits vorhandenen Personals und Materials gegenüber dem noch benötigten, sowie dem Aufwand der Fremdvergabe. Die Konzepte sind zur weiteren Beratung der Betriebskommission Stadtwerke und den städtischen Gremien vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Der Ursprungsantrag der CDU-Fraktion ist damit geändert, sodass nun über den ergänzten Antrag abgestimmt wird:

Antragstext:

Nach Vorstellung des Positionspapiers des Eigenbetriebs Stadtwerke erhält der Magistrat folgende schnellmöglich umzusetzende Aufträge zur Verbesserung der Sauberkeit in der Innenstadt:

- 1) Stadtreinigung:
 - a) Einholung von Angeboten für die Anschaffung einer kleinen Kehrmaschine
 - b) Einholung von Angeboten für die Anschaffung einer großen Kehrmaschine für die turnusgemäße Stadtreinigung
 - c) Erstellung von konkurrierenden Stadtreinigungskonzepten für
 - (1) die vollständige Fremdvergabe,
 - (2) die teilweise Fremdvergabe,
 - (3) sowie die eigenständige Durchführungder Stadtreinigung, unter Berücksichtigung der periodisierten Kosten, insbesondere von Anschaffungs- und Personalkosten, inkl. Personalübersicht, in Gegenüberstellung des bereits vorhandenen Personals und Materials gegenüber dem noch benötigten, sowie dem Aufwand der Fremdvergabe. Die Konzepte sind zur weiteren Beratung der Betriebskommission Stadtwerke und den städtischen Gremien vorzulegen.
- 2) Reinigung des Bahnhofs: Ermittlung und zeitnahe Bekanntgabe der jährlichen Kosten für die Reinigung des Bahnhofs und der Bahnhofsunterführungen (ausgenommen ist die Reinigung der Gleiskörper) bei 24 Reinigungsgängen im Jahr.

- 3) Ordnungswidrigkeiten: Erarbeitung und Vorstellung eines praktikablen Katalogs für Ordnungswidrigkeiten (z. B. Liegenlassen von Hundekot, unerlaubtes Plakatieren, Verschmutzung von Parkplätzen, Wegwerfen kleinerer und größerer Gegenstände).
- 4) Sauber-App: Erarbeitung und Vorstellung eines Konzepts (einschließlich Kosten) zur Einführung einer Sauber-App.

<u>Abstimmungsergebnisse:</u>	1.:	einstimmig dafür
	2.:	22 dafür (CDU, BUS, FDP) 13 dagegen (SPD, GRÜ)
	3.:	21 dafür (CDU, BUS, FDP) 14 dagegen (SPD, GRÜ, FDP)
	4.:	einstimmig dafür

**TOP 7 Multifunktionsgebäude Nordschule; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0002**

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion schließt sich die CDU-Fraktion an und zieht ihren Ursprungsantrag zurück, sodass einzig der Antrag der SPD-Fraktion beraten und darüber abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

**TOP 7.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und CDU gem. § 14 der GO vom 04.04.2019 (eingegangen am 04.04.2019); betr. Multifunktionsgebäude Nordschule
Vorlage: SPD/2019/0002**

Den Ursprungsantrag ersetzt ein gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktionen, den die Herren Stv. Gies (CDU) und Hesse (SPD) begründen. Beide weisen auf die verbindenden Elemente hin, die in kommunaler Gemeinschaftsarbeit einer Realisierung zugeführt werden könnten. Ähnlich äußert sich Herr Stv. Winand Koch (FDP), der Zustimmung seiner Fraktion signalisiert.

Antragstext:

1. „Der Magistrat wird beauftragt, in Gesprächen mit dem Kreisausschuss zu klären, ob und in welcher Form die Einbeziehung der städtischen Liegenschaft Kirchhainer Weg 25 eine Realisierung der Ausweitung der Nordschule positiv unterstützen kann.
2. Ebenso ist dabei zu prüfen, ob in der erweiterten Nordschule Räumlichkeiten im Sinne eines Multifunktionsgebäudes für eine zeitteilige Nutzung durch die Schule und die örtlichen Vereine bereitgestellt oder geschaffen werden können.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**TOP 8 Spielplatz im Wohngebiet Dorfwiese/Hofwiese; Antrag gem. § 14 GO der CDU-Fraktion vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0003**

Den Antrag begründet Herr Stv. Gies (CDU), der ebenso wie Herr Stv. Seinsoth (FDP) herausstellt, dass es sinnvoll ist, bereits in der Planungsphase eines Neubaugebietes und nicht erst nach abgeschlossener Planung einen Kinderspielplatz einzubeziehen.

Herr Stv. Feldpausch (GRÜ) hat an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, bei der Planung des Wohngebietes Hofwiese/Dorfwiese einen Kinderspielplatz einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (34) dafür

**TOP 9 Überarbeitung der Friedhofsatzung der Stadt Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO vom 12.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: CDU/2019/0004**

Herr Stv. Lang (CDU) hat den Antrag zu Beginn der Sitzung zurückgezogen (vgl. TOP 1).

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

**TOP 10 Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf, Antrag gem. § 14 GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 18.03.2019)
Vorlage: FDP/2019/0003**

Die SPD- und die FDP-Fraktionen haben sich auf einen gemeinsamen Antrag „Erstellung und Fortschreibung des Straßenkatasters und eines Straßenausbauprogramms für Stadtallendorf“ verständigt, der die Anträge „Erstellung und Fortschreibung eines Straßenkatasters; Antrag gem. § 14 GO der SPD-Fraktion vom 28. Januar 2019“ (TOP 5) und „Straßenausbauprogramm für Stadtallendorf; Antrag gem. § 14 GO der FDP-Fraktion vom 18. März 2019“ (TOP 10) ersetzt und als TOP 5.1 zur Beratung und Beschlussfassung aufgerufen wurde.

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Anfragen gem. § 23 b GO

**TOP 11 Wildblumenwiesen in Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der Fraktion B90-Die Grünen vom 03.03.2019 (eingegangen am 14.03.2019)
Antrag: 23b/0546/2019**

Die Anfrage hat der Magistrat mit Schreiben vom 26. März 2019 beantwortet.

Herr Stv. Klapper (GRÜ) fragt, warum die Umsetzung der Maßnahme nicht – wie von der Stadtverordnetenversammlung am 30. August 2018 beschlossen – in 2018 umgesetzt wurde. Die spätere Realisierung begründet Herr Bürgermeister Somogyi mit neuen Erkenntnissen, worauf Herr Stv. Klapper erwidert, dass gesetzte Fristen eingehalten werden sollten. Herr Bürgermeister Somogyi lädt zur Vorstellung des Konzepts „Wildblumenwiesen“, das u. a. in Zusammenarbeit mit dem Imkerverein Kirchhain und Umgebung e. V. erstellt wurde, in der Sitzung des Fachausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Landwirtschaft am 6. Juni 2019 ein.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 12 Immobilien der Stadt Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der Fraktion B90-Die Grünen vom 04.03.2019 (eingegangen am 14.03.2019)
Antrag: 23b/0547/2019**

Die Anfrage hat der Magistrat mit Schreiben vom 25. März 2019 beantwortet.

Wortmeldungen werden nicht angezeigt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 13 Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftsverteilung der Stadtverwaltung; Anfrage gem. § 23 b GO der FDP-Fraktion vom 15.03.2019 (eingegangen am 17.03.2019)
Antrag: 23b/0550/2019**

Die Anfrage hat der Magistrat mit Schreiben vom 27. März 2019 beantwortet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 14 Barrierefreiheit von Haltestellen im Stadtgebiet von Stadtallendorf; Anfrage gem. § 23 b GO der SPD-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 19.03.2019)
Antrag: 23b/0551/2019**

Die Anfrage hat der Magistrat mit Schreiben vom 28. März 2019 beantwortet.

Wortmeldungen werden nicht angezeigt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 15 Klage der Stadt Stadtallendorf gegen das Land Hessen wegen der Neuregelung des Finanzausgleichs nach FAG; Anfrage gem. § 23 b GO der FDP-Fraktion vom 18.03.2019 (eingegangen am 19.03.2019)
Antrag: 23b/0552/2019**

Die Anfrage hat der Magistrat mit Schreiben vom 02. April 2019 beantwortet.

Herr Stv. Winand Koch (FDP) moniert mit Hinweis auf die Geschäftsordnung, dass gestellte Fragen auch einzeln zu beantworten sind. Herr Bürgermeister Somogyi antwortet, dass er den beauftragten Rechtsbeistand bitten wird, dies nachzuholen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

Kenntnisnahmen

**TOP 16 Jahresbericht Stadthalle 2018
Vorlage: FB2/2019/0001**

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub dankt allen, die zum positiven Jahresbericht 2018 der Stadthalle beigetragen haben.

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht der Stadthalle für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 17 Neubau der Autobahn A 49 im Stadtgebiet der Stadt Stadtallendorf;
Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen vom 05.02.2019
Vorlage: FB4/2019/0012**

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 01.11.2018 erneut mit dem Infrastrukturprojekt Autobahn A 49 auseinandergesetzt. Ausgangspunkt war ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Darin heißt es: „Der Magistrat wird beauftragt, sich bei den entsprechenden Stellen dafür einzusetzen, dass die künftige Autobahnbrücke über der Niederrheinischen Straße so dimensioniert wird, dass alle Kraftfahrzeugklassen, die bisher diese Straßen bis zur Einmündung in die B 454 nutzen sowie alle Sonderfahrzeuge der Bundeswehr dies in gleicher Weise auch künftig tun können“.

Der Magistrat hat darauf hin das Hessische Verkehrsministerium als auch die DEGES als zuständige Projektmanagementgesellschaft zum Bau der A 49, über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis gesetzt.

Zwischenzeitlich erhielt der Magistrat ein Antwortschreiben des Hessischen Verkehrsministeriums.

Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt. Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 18 Sicherheit an Teichen und Gewässeranlagen
Vorlage: FB4/2019/0021

Kenntnisnahme:

Herr StV. Erber reichte gemäß § 23 der GO der Stadtverordnetenversammlung eine Anfrage ein mit folgendem Wortlaut:

„Im Sommer 2016 kam es im Neukirchener Ortsteil Seigertshausen zu einer Tragödie bei der 3 Kinder durch Ertrinken in einem „Dorfteich“ ums Leben kamen. Die Staatsanwaltschaft Marburg hat nun gegen den Bürgermeister von Neukirchen Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Dem Bürgermeister wird vorgeworfen den Teich nicht genügend abgesichert zu haben. Entscheidend für solche Absicherungsmaßnahmen ist wohl der Verwendungszweck von Teichanlagen und Gewässern. So sind wohl Teiche/Gewässer die als Löschwasserteich vorgesehen sind besonders abzusichern, während z.B. Freizeitteiche nicht besonders abgesichert werden müssen.

Frage:

Welche Maßnahmen für in Stadtallendorf bestehende oder sich in Planung bzw. Sanierung befindende Teiche und Gewässeranlagen ergeben sich als Konsequenz des geschilderten Sachverhalts?“

Die Verwaltung hat daraufhin sowohl den Hessischen Städte- und Gemeindebund als auch den Haftpflichtversicherer (GVV Kommunalversicherung VVaG) um Stellungnahmen gebeten. Der Stadtverordnetenversammlung wurde mitgeteilt, dass nach deren Eingang eine weitere Unterrichtung der städtischen Gremien erfolgt. Herr StV Erber fragte am 12.08.2018 zu dieser Angelegenheit an, ob der Teich im Iglauer Weg eine Umzäunung erhalten müsse. Im Vorgriff auf eine weitergehende Überprüfung wurde dies bereits von der Verwaltung verneint. Inzwischen liegen die angeforderten Stellungnahmen vor und die Überprüfung der städtischen Gewässer ist erfolgt.

Die Stellungnahmen sind hier zusammenfassend dargestellt, ebenso die Essenzen zweier themenbezogener Aufsätze, auf die sowohl die GVV als auch der HSGB verweisen.

Stellungnahme GVV vom 12.04.2018

„Hiernach sind entscheidend die jeweiligen konkreten örtlichen Verhältnisse. Wesentlich ist dabei, ob Gefahren insbesondere für kleine Kinder durch die Wasserfläche drohen.

Wenn diese sich z.B. unmittelbar in der Nähe von Wohngebieten befindet, so werden von der Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt. Denn erfahrungsgemäß üben Wasserflächen eine besondere Anziehungskraft auf Kinder aus. Diese unterschätzen leider häufig im Rahmen ihres Spieltriebes die bestehende Gefahr. Befindet sich in der Nähe des Gewässers mithin eine Wohnbebauung oder ein Spielplatz, ist für die Frage von weiteren Sicherungsmaßnahmen entscheidend, inwieweit Kinder, die in das Gewässer fallen, die Möglichkeit haben, sich selbst wieder zu retten, da z. B. die Uferböschung sehr flach angelegt und das Gewässer nicht allzu tief ist. Ansonsten empfehlen wir in einem solchen Fall grundsätzlich eine Einzäunung.

Bei Teichen im Außenbereich wird hingegen regelmäßig keine Absicherung gefordert werden können. Regelmäßig müssen auch natürliche Gewässer nicht eingezäunt werden. Eine Einzäunung bzw. Absicherung ist vielmehr nur unter den oben geschilderten Gegebenheiten erforderlich oder wenn unmittelbar an dem Gewässer eine Verkehrsfläche (Straße, Radweg oder ähnliches) vorbeiführt.“

Stellungnahme HSGB vom 05.04.2018

„Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche bzw. Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten.

Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kleinkindern gerechnet werden (z. B. in der Nähe von Kindergärten, auf belebten Plätzen oder Parkanlagen etc.) und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder die Gefahren infolge von Ablenkung, Neugier oder Spieltrieb ggf. auch unter Berücksichtigung ihres natürlichen Angstgefühls nicht richtig einschätzen und sich somit selbst vor Schäden bewahren können, kann eine Schutzpflicht auf Grund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehen sein (so Rotermund/Krafft: Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 5. Aufl. 2008, S. 24, Rn. 15). Schutzmaßnahmen müssen immer dann getroffen werden, wenn eine Gefahrenstelle einen besonderen Reiz für Kinder ausübt. Allerdings ist die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern insoweit eingeschränkt, als der Verkehrssicherungspflichtige — in der Regel der Grundstückseigentümer — grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass die Aufsichtspflichtigen — die Eltern — ihren Pflichten hinreichend nachkommen (BGH in R+S 1995, S. 15; OLG Koblenz in VersR 1996, S. 986).

Da für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, stellt die Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen kein Problem dar. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn sich ein See in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen befindet, da Wasser einen gewissen Reiz auf Kinder ausübt und sie anlockt.

*Eine generelle Pflicht zur Einzäunung von Wasserflächen besteht nicht und würde auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. der Eigentümer überschreiten. Eine Pflicht zum Eingreifen besteht dann, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ein derartiger Teich oder Baggersee von der Bevölkerung beispielsweise zum Baden angenommen wird. Allerdings hängt auch hier von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren eines **Sees** dürfte wohl nur in Ausnahmefällen angenommen werden können. In der Regel ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden können, aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für Kanäle und Bäche, soweit nicht besondere Anreize gerade für Kinder bestehen. (...)*

*Hinsichtlich von **Feuerlöschteichen** ist auf die Verpflichtung zur Einzäunung gemäß DIN 14210 hinzuweisen. Entsprechend dieser Vorschrift hat die Zaunanlage mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelung nicht eingehalten, stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar. Soweit die Voraussetzungen der DIN 14210 vorliegen (Fassungsvermögen von*

mindestens 1.000 m³, Mindestwassertiefe von 2 m etc.) besteht die Einfriedungspflicht. Im Fall von Feuerlöschteichen ist es im Übrigen unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten (OLG Jena, Urt. v. 09.04.1997, Az.: 7 U 1045/96 in MDR 1997, S. 839 ff.). Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

Zusammenfassung eines Aufsatzes von Herrn Burkhard Göbel-Pithard (Referent in der Haftpflicht-Schadenabteilung bei der GVV)

„Die neuere Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Problematik der Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen nahezu keine Rolle spielt. Die wenigen bekannt gewordenen Entscheidungen gehen von der zutreffenden Überlegung aus, dass sich dieser Personenkreis gegen evtl. von Wasserflächen ausgehenden Gefahren im Regelfall ohne weiteres schützen kann.

Die in diesem Zusammenhang formulierten Grundsätze sind auch auf Jugendliche und Heranwachsende übertragbar. Bei Kindern müssen aber die besondere Faszination, die Wasser auf sie ausübt, sowie die damit einhergehenden, von ihnen nicht einzuschätzenden Gefahren besondere Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass eine Haftung nicht deshalb entfällt, weil sich die Kinder der Gefahrenquelle unbefugt genähert haben. Die Frage eines Mitverschuldens in der Person des Geschädigten ist aufgrund der individuellen Einsichtsfähigkeit zu beurteilen und kommt daher bei Kindern in entsprechender Anwendung der §§ 827 ff. BGB bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres grundsätzlich nicht in Betracht. Ob das Verschulden der Erziehungsberechtigten dem Minderjährigen zugerechnet werden kann, ist dogmatisch umstritten. Die Rechtsprechung ist, wie die dargelegten Entscheidungen gezeigt haben, uneinheitlich. Wenn man den Verweis in § 254 Abs. 2 S. 2 BGB auf die Vorschrift des § 278 BGB als Rechtsgrundverweisung ansieht, bedarf es des Bestehens eines Schuld- oder ähnlichen Sonderrechtsverhältnisses zum Schadenzeitpunkt. Sofern es hieran fehlt, kommt eine Zurechnung elterlichen Fehlverhaltens nicht in Betracht. Bei Kleinstkindern, so der BGH, müsse sich der Verkehrssicherungspflichtige aber darauf verlassen können, dass die Erziehungsberechtigten ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen.

Dieses „Alles-oder-nichts-Prinzip“, mit dem der Verkehrssicherungspflichtige von Ansprüchen sozusagen freigestellt wird, kann aber nach den Ausführungen des BGH dann nicht gelten, wenn der Grundstückseigentümer weiß oder wissen muss, dass Kinder sich auf seinem Grundstück aufzuhalten pflegen. Ob der BGH eine stärkere Mitverantwortung für ältere Kinder aufgrund der jüngst ergangenen Entscheidung über den dortigen Fall hinaus auch in anderen Bereichen bejahen wird, bleibt abzuwarten.

Derzeit kann für den kommunalen Bereich festgestellt werden, dass es eine Verpflichtung dahingehend, alle natürlichen und größeren künstlichen, in weiterer Entfernung von den Siedlungsgebieten gelegenen Wasserflächen mit Barrieren oder sonstigen Schutzvorrichtungen zu

versehen, nicht geben kann. Die Ausführungen der Rechtsprechung zur Absicherung von Löschteichen in der Nähe von Wohngebieten sind unbedingt zu beachten. Solche Anlagen bedürfen auch in regelmäßigen Abständen der Kontrolle.

Bei der Austragung von Freizeit- und sonstigen Festveranstaltungen mit kommunalem Bezug sollte das Vorhandensein von Wasserflächen bei der Standortwahl auf jeden Fall Berücksichtigung finden.

Bei Springbrunnen und Wasserspielen, die sich in Naherholungs-, Parkanlagen oder auf öffentlichen Freiflächen befinden, sollte zudem beachtet werden, dass sich im Wasser kein Unrat und insbesondere keine Glasscherben ansammeln. Denn insbesondere in den heißen Sommermonaten trifft man dort nicht selten „badende“ kleinere Kinder mit ihren Eltern an. Entsprechende Kontrollen sollten dann auch zeitnah vorgenommen werden.“

Zusammenfassung eines Aufsatzes von Herrn Heinz Plotzitzka

(Referent für allgemeine Haftpflichtfragen beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover)

„Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht „schlicht Unmögliches“ verlangt, wenngleich sich manche gerichtliche Entscheidungen durchaus anders lesen. (...) Der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen ist nach dem „gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen.

Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein könnten.

Da die Forderungen an die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf offene Gewässerflächen einzelfallbezogen sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern genutzt? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausreichend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.“

Konsequenzen für die Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich daraus, dass außer den bereits eingezäunten Gewässern keine weiteren Absicherungen mehr vorzunehmen sind.

Die relevanten Gewässer im Stadtgebiet unterscheiden sich nach folgenden Arten:

- Moor Schweinsberg
Das Schweinsberger Moor befindet sich im Außenbereich und im Eigentum des Landes Hessen. Insofern sind von Seiten der Stadt keine Überlegungen bezüglich evtl. Sicherungsmaßnahmen notwendig.
- Andere natürliche Gewässer: Flüsse (Ohm), Bäche (Hatzbach, Klein, Münchbach u. a.) und ähnliches
Gemäß Stellungnahme der GVV müssen natürliche Gewässer regelmäßig nicht eingezäunt werden. An einzelnen Stellen führen Verkehrswege entlang natürlicher Gewässer, z. B. an der Ohm in der Gemarkung Schweinsberg. Die Verwaltung betrachtet diese Stellen aber nicht als gefährlich in Bezug auf mögliche Stürze in das Gewässer. An vielen Stellen trennt Gebüsch oder ähnliches die Verkehrsfläche von der Wasserfläche. Außerdem ist kein besonderer Anreiz gegeben, sich dort dem Gewässer noch weiter als durch den Verkehrsweg vorgegeben zu nähern.
- Feuerlöschteiche
Diese Gewässer sind von Ihrer Ausrichtung so gestaltet, dass sie am Ufer steil abfallen, damit dort Wasser entnommen werden kann, außerdem müssen sie mit größeren Fahrzeugen bis zum Rand anzufahren sein, was den Uferbereich dort noch steiler macht. Im Stadtgebiet befinden sich keine städtischen Wasserflächen, die ausdrücklich als Feuerlöschteiche konzipiert wurden oder als solche genutzt werden. Der früher als solcher genutzte Teich im Iglauer Weg ist inzwischen umgebaut (sh. unten).
- Regenrückhaltebecken
Zur Ergänzung der in der Anlage eingezeichneten Tümpel und Teiche werden zusätzlich die in Ortsnähe befindlichen Regenrückhalte aufgeführt. Diese führen über weite Strecken des Jahres kein oder nur sehr wenig Wasser. Für den Fall, dass diese Wasser in größerer Menge führen, sind sie aber mit nicht übermäßig steilen Uferbereichen ausgestattet. Bisher wurde auch nicht festgestellt, dass diese Becken einen besonderen Anziehungspunkt für kleinere Kinder darstellen, selbst wenn sie in unmittelbarer Nähe zur Bebauung liegen (z. B. Niederklein, Pfingstgärten).

Folgende Becken dieser Art befinden sich im Stadtgebiet in städtischem Eigentum:

- I: Erksdorf (hinter Hatzbacher Straße 28 und 30)
- II: Erksdorf Buchenweg (eingezäunt)
- III: Erksdorf Grillplatz
- IV: Kernstadt Treysaer Weg
- V: Kernstadt Luchgraben
- VI: Kernstadt Wetzlarer Straße
- VII: Kernstadt Feldrückhalt
- VIII: Kernstadt Gewerbegebiet Nordost
- IX: Kernstadt Bärenbach
- X: Niederklein Pfingstgärten
- XI: Schweinsberg Feldwiesen

- Teichanlagen und Tümpel im Außenbereich
Folgende Gewässer dieser Art sind in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt:

Nr.	Gem.	Bezeichnung	Verwendung	Lage	Entf. ¹
1	Erksdorf	Teich Kahlsmühle	Freizeit	Außen ²	540
2	Hatzbach	Tümpel Bruchwiesen	Biotop ³	Außen	400
3	Erksdorf	Biotop Kreuzborn ⁴	Biotop	Außen	320 (170)
4	Erksdorf	Biotop an L 3290	Biotop	Außen	250
5	Erksdorf	Biotop Zwissel	Biotop	Außen	580
6	Kernstadt	Teich HLP	Freizeit	Innen ⁵	---
7	Kernstadt	Rathauseich	Freizeit	Innen ⁵	---
8	Kernstadt	Teich Iglauer Weg	Freizeit	Innen	---
9	Nieder Klein	Biotop Neue Gemeinde	Biotop	Außen	650
10	Schweinsberg	Biotop Haingärten	Biotop	Innen ⁵	---
11	Schweinsberg	Froschteich zwischen „Im Tal“ und HWSD	Tümpel	Innen ⁵	---
12	Schweinsberg	Biotop südwestlich Ohäuser Mühle	Biotop ⁶	Außen	1.200 ⁷

Die in ihrer Lage mit „Außen“ gekennzeichneten Gewässer müssen von vornherein wegen Ihrer Entfernung zur Bebauung nicht gesichert werden. Einer näheren Betrachtung müssen die mit Fußnote „5“ versehenen Gewässer sowie die Teiche an der Kahlsmühle sowie im Iglauer Weg unterzogen werden:

Teich Kahlsmühle

Der Teich bei der Kahlsmühle befindet sich zwar im Außenbereich, liegt aber in unmittelbarer Nähe der Kahlsmühle, in der ein Beherbergungsbetrieb angesiedelt ist. Der Teich ist an dessen Betreiber verpachtet. Es handelt sich nicht um einen Feuerlöschteich. Da er sich im Außenbereich befindet, ist unabhängig von der Frage der Verpachtung keine Umzäunung notwendig.

Teich Iglauer Weg

Der Teich am Iglauer Weg wurde erst kürzlich umgestaltet. Der Zuschnitt als ehemaliger Löschteich wurde so verändert, dass nunmehr die Uferbereiche abgeflacht wurden. Im Zuge der Planungen zur Umgestaltung wurde die Sicherheit des Teiches ebenfalls beleuchtet und auch hier eine Umzäunung oder sonstige Absicherung nicht für notwendig erachtet. Die Teichanlage wurde durch die Bauaufsichtsbehörde gemäß Hessischer Bauordnung genehmigt. Die Ausführung entspricht der genehmigten Planung.

Biotop Haingärten

Das Biotop befindet sich am Ortsrand von Schweinsberg und ist nicht als besonderer Anziehungspunkt für spielende Kinder bekannt und bietet sich trotz seiner relativen Nähe zum Ort nicht ohne weiteres als Ziel für „Ausflüge“ an. Zurzeit führt die Anlage ohnehin kein Wasser sondern ist weitgehend verlandet.

¹ Entfernung Luftlinie bis zum nächstgelegenen Wohnhaus in Metern

² Die Entfernungsangabe in der Tabelle bezieht sich auf das nächstgelegene Wohnhaus abgesehen von der Kahlsmühle selbst

³ Unter der Bezeichnung Biotop werden hier alle Gewässer zusammengefasst, die diese oder eine ähnliche Funktion im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes erfüllen.

⁴ Zum Aussiedlerhof sind es 170 m, zum nächstgelegenen Gebäude der Ortslage sind es 320 m

⁵ Alle diese Gewässer befinden sich mehr oder weniger innerhalb geschlossener Ortschaften oder in deren unmittelbarer Nähe unabhängig von der Bezeichnung Innen- oder Außenbereich nach BauGB

⁶ Das Biotop gehört im südlichen Bereich der Stadt Stadtallendorf, im nördlichen der Stadt Amöneburg

⁷ Bis zur Ohäuser Mühle sind es 695 m

Froschteich Schweinsberg

Der neu angelegte Froschteich in Schweinsberg befindet sich zwischen der Bebauung an der Straße „Im Tal“ und dem Hochwasserschutzdeich. Nach Auffassung der Verwaltung stellt er keine besondere Gefahr insbesondere für Kinder dar. Momentan ist dort noch kein besonderer über die allgemeine Anziehungskraft von Wasser hinausgehender Anreiz geboten. Die Verwaltung wird aber prüfen, ob aufgrund des Querschnitts und der Ufergestaltung des Gewässers möglicherweise eine Beschilderung oder eine weitergehende Absicherung notwendig wird, eine akute Gefahr wird aber nicht gesehen.

Teich Heinz-Lang-Park und Rathausteich

Die Teiche sind in relativ flachem Zuschnitt gehalten und haben keine besonders steile Uferbereiche. Bei der Umgestaltung des Heinz-Lang-Parks im Jahre 2009 wurde die Sicherheit des Teichs bereits beleuchtet. In diesem Fall befindet sich sogar ein Kinderspielplatz in der Nähe des Gewässers. Eine Einzäunung wurde damals wie heute nicht für notwendig erachtet und würde auch dem Sinn des Teiches als Freizeit- und Gestaltungselement entgegenlaufen. Der Rathausteich mit Springbrunnen muss aus den gleichen Gründen nicht eingezäunt werden. Hier befindet sich am westlichen Ufer entlang des dort vorbeilaufenden Fußweges ein Geländer um unbeabsichtigtes Hineinstürzen zu verhindern.



Dieses Bild zeigt anschaulich das abgeflachte Ufer des Teiches im Heinz-Lang-Park, das es erlaubt, sich gefahrlos dort aufzuhalten.

Zusammenfassung

Eine verstärkte Nutzung städtischer Wasserflächen durch (allein) spielende Kinder wurde bisher nicht festgestellt, ebenso wenig von Rückhaltebecken in Wohngebieten, insofern sieht die Verwaltung wie oben aufgeführt zurzeit keinen Bedarf für Sicherungsmaßnahmen an städtischen Gewässern über das Bestehende hinaus.

Die geforderte Sauberhaltung städtischer Brunnenanlagen und Wasserspiele wird durch den städtischen Baubetriebshof bislang erfüllt, obgleich badende Kinder dort bislang nicht festgestellt wurden. Der Froschteich in Schweinsberg wird noch einmal eingehend auf mögliche Sicherungsmaßnahmen überprüft.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 19 Zwischenbericht des Eigenbetriebes Dienstleistungen und Immobilien gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 Eigenbetriebsgesetz für das 4. Quartal 2018
Vorlage: Dul/2019/0001**

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht wird gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 Eigenbetriebsgesetz für das 4. Quartal 2018 zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 20 Zwischenbericht der Stadtwerke 4. Quartal 2018
Vorlage: FB5/2019/0002**

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht der Stadtwerke für das 4. Quartal 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 21 Konzept zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt; Antrag gemäß § 14 GO der CDU-Fraktion vom 26.11.2018 für das 1. Quartal 2019, Vorlage: CDU/2018/0014
Vorlage: FB5/2019/0004**

Den an der Erstellung und der Realisierung des Konzepts Beteiligten dankt Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub.

Kenntnisnahme:

Den städtischen Gremien und der interessierten Öffentlichkeit wird das derzeit von der Verwaltung und den Eigenbetrieben praktizierte Konzept zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung im gesamten Stadtgebiet zur Kenntnis gegeben.

Das von den Stadtwerken erstellte Positionspapier ist als Anlage beigefügt.

Veranlassung

Von der CDU-Fraktion wurde am 26.11.2018 nachstehender Antrag zur Beratung in der Stadtverordnetenversammlung gestellt:

„Der Magistrat wird beauftragt, den städtischen Gremien und der interessierten Öffentlichkeit innerhalb des 1. Quartals 2019 darzulegen

- A *in welcher Weise Verwaltung und Eigenbetriebe dafür zuständig sind, für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Stadtgebiet zu sorgen*
- B *wie die Aufgabenstellungen nachprüfbar koordiniert sind und*
- C *wie ihre Erledigung überwacht wird“.*

Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die durch den Hessentag und die städtebauliche Entwicklung durchgeführten positiven Investitions- und Gestaltungsmaßnahmen dadurch konterkariert werden, dass mangelnde Ordnung und Sauberkeit zunehmend Anlass zu Ärgernissen, Unzufriedenheit und lauter Kritik geben.

Der Antrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2018 begründet und von allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossen.

Die Stadtwerke haben die im Zusammenhang mit dem Themenfeld stehenden Aspekte, die in Teilen von dem Eigenbetrieb „Dienstleistungen und Immobilien“ - Baubetriebshof, dem Fachbereich 3 – Sicherheit und Ordnung und dem Eigenbetrieb Stadtwerke in der Praxis bearbeitet werden, in dem beigefügten Konzept zusammengefasst.

Inhaltlich werden in dem Positionspapier Möglichkeiten zur Verbesserung der derzeitigen Situation und der Wohn- und Lebensqualität in unserer Stadt aufgezeigt.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**TOP 22 Gesamtkonzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtallendorf
Vorlage: FB3/2019/0008**

Allen am Gesamtkonzept der städtischen Kindertageseinrichtungen Beteiligten dankt Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub Namens der Stadtverordnetenversammlung für ihre gute Arbeit.

Kenntnisnahme:

Die Gesamtkonzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtallendorf wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

TOP 23 Mitteilungen

TOP 23.1 100-Jahrfeier des Imkervereins Kirchhain und Umgebung e. V. am 6. April 2019

Der Imkerverein Kirchhain und Umgebung e. V. feiert sein 100-jähriges Bestehen mit einem vielfältigen Programm am Samstag, dem 6. April 2019, ab zwölf Uhr in der Stadthalle Stadtallendorf. Dazu lädt Herr Bürgermeister Somogyi alle Anwesenden ein.

TOP 24 Verschiedenes

Mit einem Dank an die Gremienmitglieder für ihre Mitarbeit schließt Frau Stadtverordnetenvorsteherin Schaub die Sitzung, da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, und wünscht allen Anwesenden einen guten Heimweg.

Ilona Schaub
Stadtverordnetenvorsteherin

Bernd Weitzel
Schriftführer